

Protokoll

über die öffentliche G e m e i n d e r a t s s i t z u n g am Montag, den 17.06.2019 im Bildungszentrum Holzgau

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: BGM Blaas Günter, VBgm. Klotz Florian,
GR Kerber Markus, GR Perl Michael, GR Hammerle Christian (Pkf.), GR Blaas Rebecca

Entschuldigt: GR Knitel Stefan, GR Reich Claudia, GR Viktoria Drexel,
GR Lumper Bernhard, GR Lumpert Robin

Zuhörer: Rainhard Wolf, Bader Günter (ab TGO Pkt. 2), Knitel Christof (ab TGO Pkt. 2)

T a g e s o r d n u n g

- Punkt 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 3 Kassaprüfbericht des Prüfungsausschusses für das 1. Quartal 2019
- Punkt 4 Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag: Bericht des Substanzverwalters und Behandlung des Antrages auf jährliche Erschwernisabgeltung
- Punkt 5 Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Lechtal“
- Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung betreffend Ingenieurleistungen der AEP Planung und Beratung GmbH für den Ausbau des Breitband-Ortsnetzes
- Punkt 7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

zu Punkt 1

BGM Blaas Günter begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er ersucht den Gemeinderat um die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zum Dienstbarkeitsvertrag mit den Lechtaler Bergbahnen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, als Punkt 4.1 „Beauftragung des Substanzverwalters mit dem Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages mit der Lechtaler Bergbahnen GmbH & Co KG“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

zu Punkt 2

BGM Blaas informiert den Gemeinderat über verschiedene Gespräche, die er zum Thema dezentrale Pflegeeinrichtungen geführt hat.

Darüber hinaus berichtet er über die Waldschäden im Almajurtal und die geplanten Aufräumarbeiten.

Abschließend erläutert er kurz den aktuellen Stand des LWL Ausbaus und informiert über den Baubeginn der Straßensanierung zwischen Holzgau und Dürnau Anfang Juli.

zu Punkt 3

Der Prüfungsausschuss hat die Belege des 1. Quartals 2019 geprüft. Die Kassenprüfungsniederschrift zeigt keine Beanstandungen.

zu Punkt 4

BGM Blaas informiert den Gemeinderat, dass am 18.06.2019 die Bauverhandlung für die Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn stattfindet. Die Baumaßnahmen und die geplante Nutzung des Gebietes für eine Rodelbahn bzw. Mountainbikeweg bringen nach Ansicht der Mitglieder bzw. Funktionäre der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag Einschränkungen der forstlichen Bewirtschaftung mit sich.

Mit Schreiben des Obmannes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Äußerer Aufschlag vom 02.04.2019 wurde folgender Antrag an die Gemeinderäte der Gemeinden Bach und Holzgau gestellt:

„Leistung einer jährlichen Erschwernisabgeltung in der Höhe von 18,50 % vom Nettobetrag des jährlichen Dienstbarkeitsentgeltes der substanzberechtigten Gemeinden an die GGAG-Äußerer Aufschlag. Die jährliche Erschwernisabgeltung wird umgehend nach Erhalt vom Dienstbarkeitsnehmer vom Substanzkonto der „GGAG-Äußerer Aufschlag“ auf das „Abrechnungskonto der Nutzungsberechtigten der GGAG Äußerer Aufschlag“ überwiesen und wird auf die Dauer der Dienstbarkeitsvereinbarung der substanzberechtigten Gemeinden mit der Lechtaler Bergbahnen GmbH & Co KG gebunden.“

Bgm. Blaas erläutert, dass das vorgesehene Dienstbarkeitsentgelt für die substanzberechtigten Gemeinden im Jahr 2020 voraussichtlich € 11.350.- netto beträgt, 18,5 Prozent davon wären somit € 2.100.-.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem oben zitierten Antrag auf Leistung einer jährlichen Erschwernisabgeltung in Höhe von 18,5% vom Nettobetrag des jährlichen Dienstbarkeitsentgeltes zuzustimmen.

zu Punkt 4.1

Bgm. Blaas legt dem Gemeinderat den Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen der GAG Äußerer Aufschlag und den Lechtaler Bergbahnen in der Fassung vom 12.06.2019 vor. Die Dienstbarkeitseinräumungen umfassen Rechte betreffend Skiabfahrt und Pistenpflege, Schneeerzeugung und Beschneigung, Rodel- und Mountainbikestreckenführung, Seilbahnanlage bzw. Stützenerrichtung, Überspannung, Leitungsführung, Geh- und Fahrrechte, sowie ein Bau- und Bestockungsverbot. Betroffen sind die GP 1813/1, 1857 und 1961/10.

Noch zu verhandeln sind die Parkplatzbenützungsrechte auf GP 1961/10 und 3448.

Der Dienstbarkeitsvertrag wird auf die Dauer der behördlichen Betriebsanlagengenehmigung abgeschlossen.

Der Gemeinderat erteilt Substanzverwalter Günter Blaas einstimmig den Auftrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der GAG Äußerer Aufschlag und der Lechtaler Bergbahnen GmbH und Co KG fertig zu verhandeln und für die substanzberechtigte Gemeinde Holzgau zu unterzeichnen.

zu Punkt 5

Nach Fertigstellung der Kanalisation von Kaisers nach Steeg ist die Gemeinde Kaisers 2019 dem Abwasserverband Lechtal beigetreten. Das macht eine Anpassung des Beitragsschlüssels und eine Änderung der Statuten notwendig (im Folgenden gelb markiert).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehend angeführte Satzungsänderung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Lechtal“:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes

Abwasserverband Lechtal

Artikel I

- 1) Die Gemeinden Forchach, Stanzach, Vorderhornbach, Elmen, Häselgehr, Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg **und Kaisers** schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß **§129 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.F., LGBl. Nr. 144/2018** zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:

- a) Planung, Bau und Betrieb von Sammelkanälen samt dazugehörigen Pumpwerken,
- b) Planung, Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage,
- c) Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlagen.

2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Lechtal“, im folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Stanzach.

Artikel II

1) Anlageteile

Entscheidungshilfen für die Verbandsgründung sind die „Ergänzende Studie über die Abwasserentsorgung im Mittleren und Oberen Lechtal vom Juli 1990“, erstellt von Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. K. Ingerle. Grundlage für die Finanzierung und den Bau der Verbandsanlage bildet das Einreichprojekt des Ziv. Ing. Büros Knoflach / Prantl OEG vom 12.08.1994.

- a. Regionale Transportsammler;
In den Lageplänen M 1:1.000 rot dargestellt,
- b. Dimensionsvergrößerung (Rohrmaterial-Mehrkosten wegen des durch die regionale Nutzung des Ortskanals vergrößerten Rohrdurchmessers) bei den Regionalkanälen mit Ortskanalcharakter; in den Lageplänen M 1:1.000 grün dargestellt,

Definition des Regionalkanals mit Ortsnetzcharakter:

Jener Teil des Regionalkanals, der durch das im Flächenwidmungsplan festgelegte Bau- und Gewerbegebiet verläuft oder unmittelbar diesem Gebiet entlang führt.

Gemeinde	von Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Längen (m)	von DN	auf DN
Steeg	S 471+10	S 494	823	250	250
	S 501	S 507	401	250	250
			1224		
Holzgau	HZ 433	HZ 437+60	186	250	250
Bach	B 333+15	B 341	248	250	300
	B 342	B 345	93	250	300
	B 375+19	B 378	110	250	300
Gemeinde	von Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Längen (m)	von DN	auf DN
Bach	B 381+8	B 381+48	40	250	300
	B 407	B 410+33	164	250	300
			655		
Elbigenalp	EP 294+20	EP 313+30	749	250	400
	EP 318+40	EP 319+27	85	250	300
			834		
Häselgehr	H 188	H 191	73	250	400

	H 191	H 226	1359	250	300
			1432		
Elmen	E 080	E 086+40	317	250	500
	E 103+50	E 104+33	138	250	400
	E 117+40		40	250	400
			495		
Stanzach	ST 009+40	ST 029	1099	250	500

- c) 5 Lechquerungen (incl. Querung bei Nikolausbrücke),
- d) 7 Pumpwerke samt den Zuleitungskanälen zu den Verbandskanälen (Druckleitungen oder/und Freispiegelkanälen) Forchach, Klimm, Luxnach, Griesau, Kraichen, Dürnau, Dickenau, in den Lageplänen M: 1:1.000 grau dargestellt,
- e) Regionale Kläranlage mit Ableitungskanal in den Lech.

2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

SATZUNG

des Gemeindeverbandes

„Abwasserverband Lechtal“

§ 1 Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung
- 2) der Verbandsausschuss
- 3) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters wird dieser in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
2. Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Bestellung der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung über den Erwerb **und Verkauf** von Grundstücken,
 - g) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.
3. Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 lit. a bis g angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
 4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3

Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Verbandsausschuss ist jedenfalls aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.
2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsausschusses im Amt. Für jedes weitere Mitglied des Verbandsausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode eine Neubesetzung durch Wahl vorzunehmen.

4. Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf vom Verbandsobmann einzuberufen. Er ist vom Verbandsobmann jedoch binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsausschussmitglieder (= zwei Mitglieder) schriftlich verlangt wird.
5. Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurde.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 **Verbandsobmann**

1. Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Verbandsobmannes bzw. des neuen Verbandsobmann-Stellvertreters im Amt. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, vertreten.
2. Die Aufgaben des Verbandsobmannes sind:
 - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - b) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - e) die Beaufsichtigung der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlagen,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Mitteilung der von den Gemeinden zu entrichtenden Vorauszahlungen und zu leistenden Beiträgen (§ 141 Abs. 4 TGO. 2001 i. d. g. F.) sowie
 - h) die Verfassung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlagen und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen, sowie Vorlage dieses Berichtes an die Verbandsversammlung.

3. Urkunden, mit denen der der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

§ 5

Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
2. Die Funktionsdauer des Überprüfungsausschusses hat gem. §138 TGO 2001 nunmehr 6 Jahre zu betragen. Für jedes Mitglied des Überprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. In diesem Ausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige (ohne Stimmrecht) berufen.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind jeweils anlässlich der Wahl des Verbandsobmannes zu wählen.
4. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen.
5. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §138 (Überprüfungsausschuss), §110 (Kassenprüfung) und §111 (Vorprüfung des Rechnungsabschlusses) der TGO 2001 i.d.g.F. sinngemäß.

§ 6

Wahlen

- 1) Wahlen sind stets mit Stimmzetteln vorzunehmen.
- 2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt jene Person als gewählt, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Organe des Verbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes, die sich im Gemeindeamt in Stanzach befindet.

§ 8

Aufbringung der Mittel

- 1) Der Aufwand, der dem Verband aus der Erfüllung der Aufgaben erwächst, die gem. der Vereinbarung dieser Satzung obliegen, ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.
- 2) Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die für Planung und Bau sowie für den aus Planung und Bau resultierenden Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) getätigt werden. Die Herstellungskosten umfassen also alle Investitionen für fest installierte Anlagen, die zum Betrieb der in der Vereinbarung Artikel II Abs. 1 genannten Anlageteile anfallen sowie Aufwendungen für Geräte, die zum Unterhalt der Anlagen dienen.
- 3) Betriebskosten sind alle übrigen Aufwendungen. Insbesondere jedoch alle Aufwendungen die durch den Betrieb der in der Vereinbarung Artikel II Abs. 1 genannten Anlageteile entstehen, wie:
 - a) alle Personal- und Sachkosten, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Verwaltung ergeben, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals),
 - b) die Kosten der notwendigen Reparaturen an den Verbandsanlagen,
 - c) der Verwaltungsaufwand.

§ 9

Aufteilung der Herstellungskosten

- 1) Die Herstellungskosten der Regionalkanäle mit Ortskanalcharakter werden abzüglich der Materialkosten gem. Vereinbarung Artikel II Abs. 1 lit. b) von den jeweiligen Gemeinden getragen. Die Rohr-Kostenermittlung für den Rohrdurchmesser (DN 250) (bei angenommener ausschließlicher Nutzung als Ortskanal) erfolgt durch folgende Berechnungsmethode:

Differenz zwischen Anbotspreis des tatsächlich verlegten Rohres und dem Ergebnis aus folgender Berechnung:

Anbotspreis für Lieferung der tatsächlich verlegten Rohrdimension, geteilt durch den zum Zeitpunkt aktuellen Listenpreis des jeweiligen Rohrdurchmessers mal Listenpreis des Rohres DN 250.

1. In der Gemeinde Steeg	1.224 lfm	DN 250
2. In der Gemeinde Holzgau	186 lfm	DN 250
3. In der Gemeinde Bach	655 lfm	DN 250
4. In der Gemeinde Elbigenalp	834 lfm	DN 250
5. In der Gemeinde Häselgehr	1.432 lfm	DN 250
6. In der Gemeinde Elmen	495 lfm	DN 250
7. In der Gemeinde Stanzach	<u>1.099 lfm</u>	DN 250
	6.657 lfm	

- 2) Die Herstellungskosten der Anlageteile gem. Vereinbarung Artikel II Abs. 1 lit. a), b), c), d) und e) wurden von den verbandsangehörigen Gemeinden nach folgendem Aufteilungsschlüssel getragen:

a. Grundlagen der Berechnung:

$$\text{EGW}_{\text{ges}} = (\text{En} + 2 \times \text{Bgew.} + \text{Bpriv.}) \times 1,1 + \text{EGWs}$$

$$\text{EGW}_{\text{ges.}} = \text{Gesamt} - \text{EGW}$$

En Gemeindevorwohnerzahl im Jahr n
Für den vorläufigen Aufteilungsschlüssel wurden die Zahlen der Registerzählung 2011 verwendet. Zukünftig gelten dann immer die Ergebnisse der offiziellen **Registerzählungen**.
Für einen Einwohner-Anschlussgrad > 90 % wird keine Reduktion der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden geltend gemacht.

Bgew. Gewerbliche Fremdenbetten; Sommer + Winter / 2
Grundlage hierfür ist jeweils die vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ic – Sachgebiet Statistik, herausgegebene Statistik „Der Tourismus im Sommerhalbjahr und der Tourismus im Winterhalbjahr“.

Bpriv. Private Fremdenbetten gem. Fremdenbettenstatistik.

EGWs Sonstige EGW (Industrie, Landwirtschaft, etc.)
Der „EGWs“ Anteil im Aufteilungsschlüssel wird für jede Gemeinde gesondert ermittelt und bei der Berechnung des Schlüssels gem. § 10 berücksichtigt.

Faktor 1,1 berücksichtigt das Gewerbe.

Aufteilungsschlüssel 2018

Gemeinde	EW2011	Bgew*	Bpr**	(...) x 1,1	EGWs	EGWges	%
Bach	688	508	837	2795	0	2795	18,67%
Elbigenalp	861	521	527	2673	121	2794	18,66%
Elmen	376	60	209	776	27	803	5,36%
Forchach	280	8	50	381	37	418	2,79%
Häselgehr	671	37	170	1007	52	1059	7,07%
Holzgau	435	447	616	2140	272	2412	16,11%
Kaisers	73	74	33	279	0	279	1,87%
Stanzach	422	123	472	1254	20	1274	8,51%
Steeg ohne Lechleiten u. Gehren	628	295	509	1899	594	2493	16,65%
Vorderhornbach	263	34	175	557	87	644	4,30%
Summe	4697	2107	3598	13759	1210	14969	100,00%

*)=(Sommer2017+Winter2017)/2

**)=(Sommer2017+Winter2017)/2

- b. Der vorläufige Aufteilungsschlüssel gem. § 9 Abs. (2) lit. b) wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollbetriebes der regionalen Anlageteile und sodann alle 5 Jahre auf Basis des im § 9 Abs. (2) lit. a) festgelegten Berechnungsmodus neu fixiert. Der

Anteil „EWGs“ wird bei den abwasserrelevanten Industriebetrieben jeweils durch Frachtmessungen erhoben. Je Anlage sind so viele EGW anzusetzen, wie der Schmutzfracht ihrer Abwässer, die mit der Schmutzfracht häuslicher Abwässer ins Verhältnis zu setzen ist, entspricht (häusliche Abwässer: 60 g BSB5 bzw. 100 g CSB/Tag = 1 EGW). Es ist dabei von der Abwassermenge und –beschaffenheit auszugehen, die nach den Verhältnissen die stärkste Belastung der Abwasserbeseitigung erwarten lässt.

§ 10

Aufteilung der übrigen Kosten

- 1) Die von der (qualitativ und quantitativ) anfallenden Abwassermenge abhängigen Betriebskosten, das sind die variablen Kosten (wie Kosten für die Energie und für Betriebsmittel), werden in Relation zu dem von den einzelnen Gemeinden gemeldeten und mit Wasseruhren gemessenen Jahreswasserverbrauch auf diese umgelegt.
- 2) Alle übrigen Betriebskosten (gem. § 8 (3)) insbesondere die von der anfallenden Abwassermenge (qualitativ und quantitativ) unabhängigen, das sind die fixen Kosten (wie Personalkosten und die Kosten für die Instandhaltung der Anlage), werden nach dem Kostenschlüssel gem. § 9 (2) auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 11

Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 Abs. 2.

§ 12

Bestimmungen für den Fall des nachträglichen Beitrittes

Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 9 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Anschlussbeitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung solcher Beiträge obliegt der Verbandsversammlung.

§ 13

Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 9 aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Ein Verbandsaustritt ist nur zum 31.12. möglich.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i. d. g. F. gelten für den Verband sinngemäß, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2008 außer Kraft.

zu Punkt 6

BGM Blaas informiert den GR, dass die Firma AEP Planung und Beratung GmbH von den EWR als Bauaufsicht für die Verlegung der 30 kV-Leitung zwischen Elbigenalp und Steeg bestellt wurde. Gleichzeitig hat der Planungsverband die AEP mit der Bauleitung für die Mitverlegung der LWL-Hauptleitung im oberen Lechtal beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.05.2019 hat die AEP der Gemeinde Holzgau die Ausführung der Ingenieurleistungen beim Ausbau des LWL-Ortsnetzes angeboten.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dafür, der AEP Planung und Beratung GmbH den Auftrag zur Ausführung der Detailprojektierung (Trassierung), Bauaufsicht, Baustellenkoordination und Leistungsevidenz (Bestandspläne) lt. Angebot vom 09.05.2019 zu erteilen.

zu Punkt 7

keine Wortmeldungen